



Universitätsklinikum · Theodor-Stern-Kai 7 · 60590 Frankfurt

Herrn
Wolfgang Niederführ
Universitätsklinikum Heidelberg
Administrativer Bereich
Im Neuenheimer Feld 670

69120 Heidelberg

Dezernat 3
Materialwirtschaft
Dezernent:
Axel Kudraschow

Bearbeiter/in: ...
Tel.: 069/63 01- 6174
Fax: 069/63 01- 7974
E-Mail: axel.kudraschow@
kgu.de

Aktenzeichen:
(in der Antwort bitte angeben)
Datum: 27.09.02

Kooperationsvertrag zur Sicherstellung der Materialversorgung

Sehr geehrter Herr Niederführ,

beigefügt erhalten Sie den obigen Vertrag unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Irma Ripper
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt Main
Dez. 3 / Sekretariat

Dezernat 3
Materialwirtschaft
Tel.: 069/63 01-56 60
Fax: 069/63 01-71 60

Abteilung 3.1
Einkauf/Materialwirtschaft
Tel.: 069/63 01- 61 74
Fax: 069/63 01- 79 74

Abteilung 3.2
Apotheke
Tel.: 069/63 01- 51 64
Fax: 069/63 01- 64 00



Kooperationsvertrag zur Sicherstellung der Materialversorgung

Zwischen den nachstehend genannten Universitätskliniken

Klinikum der Johann-Wolfgang Goethe-Universität
Theodor-Stern-Kai 7

Universitätsklinikum Heidelberg
Voßstr.2

60590 Frankfurt am Main

69120 Heidelberg

- nachfolgend "Partner" genannt -

wird folgendes vereinbart:

Die Partner verpflichten sich im Brand-, Elementar- und Havarieschadensfall zur gegenseitigen Soforthilfe, um die Materialversorgung der beiden Universitätskliniken und der externen Kunden sicher zu stellen.

- 1 Vertragsgegenstand
Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit im Falle von Brand-, Elementar und Havarieschäden. Art und Umfang der von jedem Partner durchzuführenden Maßnahmen werden hierdurch geregelt.
2. Laufzeit
Die Kooperation beginnt am 01.10.2002 und ist ohne Befristung.
3. Rechte und Pflichten
 - 3.1 Im Schadensfall verpflichten sich die Partner zur unverzüglichen Information insbesondere, über die Art der Hilfsleistung. Die Art und die voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung ist spätestens nach 24 Stunden mitzuteilen.
 - 3.2. Die Partner verpflichten sich dem Partner medizinisches und anderes Verbrauchsmaterial aus dem Zentrallager zu liefern.
3. Kosten
Die durch die Lieferung entstandenen Kosten werden dem Partner in Rechnung gestellt.
4. Haftung
Für die während der Lieferung entstandenen Schäden haftet der Empfänger.



5. **Vertraulichkeit**
Die Partner werden alle unternehmensbezogenen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Kooperationsvertrages zugänglich sind, vertraulich behandeln und nicht ohne gegenseitige Abstimmung Dritten zur Verfügung stellen.
6. **Kündigung**
Jeder Partner kann mit einer Frist von drei Monaten den Vertrag kündigen, wenn die weitere Zusammenarbeit für ihn unzumutbar geworden ist.
7. **Sonstiges**
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
8. **Inkrafttreten**
Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Frankfurt, den 25.9.02

Heidelberg, den 13. Sep, 02

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Universitätsklinikum Heidelberg
Kaufm. Direktor
Voßstraße 2 69115 Heidelberg